**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Kieswerk Himmerich GmbH, Schleidener Aue 3, 52525 Heinsberg, hat gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Änderung und Erweiterung der bestehenden Abgrabung gestellt.

Von dem Vorhaben sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt: Heinsberg

Gemarkung: Randerath

Flur: 5

Flurstücke: 249 tlw.

Flur: 6

Flurstücke: 154 tlw., 155, 179, 185 tlw., 192, 193, 194, 196 tlw., 197 und 199

Flur: 8

Flurstücke: 419, 420, 421, 541, 566, 568 und 659 alle tlw.

Die Planung schließt unmittelbar an die derzeit genehmigte Abgrabung mit einer Größe von 9,97 ha an. Die Bestandsfläche soll bezüglich der Abbausohle geändert werden. Die Erweiterungsplanung umfasst eine Fläche von insgesamt 29,17 ha als Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand, Kies und Lehm.

Für das o. g. Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegt der Plan einschließlich Erläuterungen (Projektbeschreibung, Umweltverträglichkeitsbericht und Pläne, Betriebsplanung/ -Pläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP-Pläne, Ökologischer Fachbeitrag, Fachbeitrag zum Artenschutz, Schalltechnische Immissionsprognose, Emissionsprognose Staub, Erschließungsplanung Zufahrt Nordwest, Bodenschutzkonzept, Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

**vom 25.09.2023 bis einschließlich 24.10.2023**

im Rathaus der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 604, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

**vormittags**

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

**nachmittags**

montags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

dienstags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind die oben genannten Planunterlagen ebenfalls auf folgender Internetseite des Kreises Heinsberg zugänglich:

<https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html>

sowie auf der Internetseite der Stadt Heinsberg:

<https://www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Darüber hinaus werden die Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

**bis einschließlich 24.11.2023,**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 604, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb dieser Frist bei den bezeichneten Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Auslegung des Plans wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den o. a. Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und

c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Heinsberg, den

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Louis